



## Satzung

Satzung des gemeinnützigen Tanzsportclubs Seidenstadt e.V. in Krefeld, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09. September 1984 in Krefeld, zuletzt neu-gefasst durch Mitgliederversammlung am 30. März 2014.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

#### **Tanzsportclub Seidenstadt Krefeld e.V.**

nachfolgend TCS genannt.

2. Der TCS ist am 09. September 1984 gegründet, im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 40 VR 2146 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des TCS ist Krefeld.
4. Der Verein ist zurzeit Mitglied des
  - a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.;
  - b) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.;
  - c) Deutscher Behindertensportverband e.V.;
  - d) Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
  - e) Stadtsportbund Krefeld e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des TCS ist die Förderung des Sports.
2. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes).
3. Daneben wird auch der Satzungszweck verwirklicht durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen Rollstuhl- und Behindertentanz im Tanzsport, Breitensport und ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport).
4. Der TCS verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.

5. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
6. Der TCS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Mitglieder verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der TCS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des TCS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des TCS.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TCS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den TCS aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die für den TCS notwendig waren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des TCS kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Der TCS besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) fördernden Mitgliedern.
3. Begriffsbestimmung von
  - a) ordentlichen Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und einer bestimmten Sportgruppe (Leistungssport, Gesellschaftstanz, etc.) zuzurechnen sind.

**b) außerordentlichen Mitgliedern:**

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die vor Eintritt in den TCS als ordentliche Mitglieder zunächst nur kurzfristig eintreten („Schnuppermitgliedschaft“). Diese Mitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

**c) Ehrenmitgliedern:**

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben sich um den TCS bzw. auch um den Tanzsport verdient gemacht. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.

**d) fördernden Mitgliedern:**

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den TCS fördern aber das Sportangebot nicht nutzen wollen.

**4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.**

**a) Kündigung:**

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder durch Einschreiben Einwurf an die Briefadresse des TCS zu erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres. In Härtefällen entscheidet der Vorstand durch Beschluss über ein vorzeitiges Ausscheiden.

**b) Ausschluss:**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Mitglied mit, dass ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Das Mitglied erhält Gelegenheit innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über das Ausschlussverfahren Stellung zum Inhalt des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand zu nehmen. Das Mitglied erhält mit der Mitteilung über das Ausschlussverfahren die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung den TCS zu verlassen.

Beitragsrückstände sind weiterhin vom Mitglied auszugleichen.

Ein Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied sich grob vereinschädigend verhält. Eine Vereinschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied gegen die Satzung und Ordnungen des TCS sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstand handelt;

- das Mitglied sich – auch außerhalb des TCS – unehrenhaft verhält und damit das Ansehen des TCS Schaden nimmt;
- das Mitglied mit mehr als 3 Monate der Beiträge in Verzug ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung gesondert geregelt. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch Arbeitsstunden von den Mitgliedern verlangen. Näheres regelt eine Arbeitsordnung.

## **§ 5 Organe des TCS**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
  - die Bestätigung der gewählten Vertreter der Jugendversammlung und des Abteilungsleiters der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz;
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfern/innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung mittels digitaler Medien (Email, Telefax etc.). Daneben wird die Einladung auch auf der offiziellen Homepage des TCS ([www.tcs-krefeld.de](http://www.tcs-krefeld.de)) veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / Emailadresse gerichtet war.
  6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Jugendversammlung**

1. In der Jugendversammlung wählen die Mitglieder der Jugendabteilung den Jugendausschuss, zumindest bestehend aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher, der zur Zeit seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des TCS sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des TCS verantwortlich.
4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung einschließlich des Verfahrens für ihre Änderung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart/in
  - Schriftwart/in
  - Sportwart/in
  - Turnierwart/in
  - Pressewart/in
  - Jugendwart/in
  - Abteilungsleiter/in Rollstuhl- und Behindertentanz
  - Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden, Kassen- und Schriftwarten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme von der / dem Abteilungsleiter/in Rollstuhl- und Behindertentanz von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter Rollstuhl- und Behindertentanz wird von der entsprechenden Abteilung bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Personen.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Kündigung der Mitgliedschaft endet die Vorstandstätigkeit mit Zugang der Kündigung beim TCS, wenn nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.
7. Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.
8. Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand beruft regelmäßig Vorstandssitzungen ein, um die Belange des Vereins zu besprechen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und dabei mindestens ein geschäftsführender Vorstand anwesend sind bzw. ist. Beschlüsse sind verbindlich, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder diese fassen.  
Vorstände können sich nicht gegenseitig vertreten.  
Der Vorstand kann sich eine eigene Vorstandsordnung geben.

## § 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des TCS zu prüfen. Der Vorstand muss den Kassenprüfer Einblick in die Bücher gewähren. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten anschließend der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

### **§ 10 Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz**

1. Die Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz ist eine selbständig geführte Abteilung des TCS.
2. Sie ist Mitglied des Behinderten Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Zweck der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz ist es, den Behindertensport als
  - a) Leistungssport;
  - b) Breitensport;
  - c) ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport)
 zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.  
 Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Behinderten die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TCS Beiträge, deren Höhe in einer Mitgliederversammlung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz findet grundsätzlich mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung des TCS statt.
6. Grundsätzlich gelten auch für die Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz die Regelungen des TCS. Weitere Ausgestaltungen sind in der Abteilungsordnung für Rollstuhl- und Behindertentanz sowie in der Vereinbarung zwischen der Abteilung und dem Vorstand des TCS vom 22.02.1995 geregelt.

### **§ 11 Ordnungen**



1. Folgende Ordnungen sind für die Mitglieder des TCS verbindlich:
  - a) Ordnung für die Mitgliederversammlung (Wahlordnung)
  - b) Vorstandsordnung
  - c) Beitrags- und Gebührenordnung
  - d) Arbeitsordnung
  - f) Ehrenordnung
  - g) Trainingsordnung
  - h) Jugendordnung
  - i) Clubhausordnung
  - j) Abteilungsordnung Rollstuhl- und Behindertentanz
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Ordnungen erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung den Änderungen der Ordnungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich widersprechen kann. Änderungen der Ordnungen, die die Mitglieder des TCS belasten, wirken erst mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des TCS in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des TCS haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zur Höhe der bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keinerlei Rückzahlung; das gilt auch bei der Auflösung des TCS.

## **§ 13 Auflösung des TCS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TCS an die Stiftung „Tanzsportförderung Nordrhein-Westfalen“ des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es ausschließlich für von ihm verfolgte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den 30. März 2014

## Wahlordnung des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

1. Die Wahlordnung dient als Richtlinie für die Durchführung der Vorstandswahl bei der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gilt die Satzung des TC Seidenstadt Krefeld e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Vom Vorstand wird rechtzeitig zu Beginn der Versammlung eine stimmberechtigte Person gewählt, die die Wahlen der Vorstandsmitglieder leitet.
2. Die Reihenfolge der Wahlen für die Neubesetzung der Vorstandsämter wird wie nachfolgend beschrieben durchgeführt:
  - a) Wahl des 1. Vorsitzenden
  - b) Wahl des 2. Vorsitzenden
  - c) Wahl des Schriftwartes
  - d) Wahl des Kassenwartes
  - e) Wahl des Sportwartes
  - f) Wahl des Turnierwartes
  - g) Wahl des Pressewartes
  - h) Wahl der Beisitzer
  - i) Wahl der Kassenprüfer
  - j) Bestätigung des Jugendwartes (keine Wahl)
  - k) Bestätigung des Beisitzers Behinderten (keine Wahl) = Achtung Neu!!!!
3. Der Wahlleiter bittet den Schriftwart oder eine für die Protokollierung der Jahreshauptversammlung bestellte Person um die Aufzeichnung des Wahlvorganges und um Unterstützung bei der Auszählung der Stimmen
4. Der Wahlleiter bittet bei jedem Wahlvorgang die Versammlung, stimmberechtigte Personen für das zur Wahl stehende Amt zu benennen. Die Namen werden in der Reihenfolge ihrer Nennung protokolliert. Erfolgen keine Nennungen mehr, so werden die Personen, deren Namen aufgezeichnet wurden, in der Reihenfolge der Nennung gefragt, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen.
5. Der Wahlleiter weist anschließend darauf hin, dass bei dem folgenden Wahlgang nur diejenigen Personen gewählt werden können, die, wie in Punkt 4 beschrieben wurde, aufgelistet und zur Übernahme des Amtes bereit sind.
6. Vor jeder Wahl muss der Wahlleiter sich vergewissern, ob eine geheime oder offene Wahl gewünscht wird. Wenn auch nur ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht, so muss diese durchgeführt werden. Bei einer offenen Wahl genügt das Handzeichen. Bei geheimer Wahl werden vom Wahlleiter Wahlzettel verteilt und nach der Stimmabgabe wieder eingesammelt. Das Ergebnis wird durch auszählen der gültigen Stimmzettel ermittelt und protokolliert.
7. Nach Beendigung aller Wahlgänge übergibt der Wahlleiter die Leitung der Jahreshauptversammlung an den neu gewählten Vorstand zur Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.

## Beitragsordnung des TC- Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Für jedes neu aufgenommene Mitglied (Vollzahler) wird eine Aufnahme- und Verwaltungsgebühr von 26,00 € und für jedes andere Mitglied eine Verwaltungsgebühr von 13,00 € erhoben.
2. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2013 gelten ab dem 01. Juli 2013 folgende Beitragssätze pro Person pro Monat:
 

1. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren und Gastmitglieder	22,00	Euro
2. Aktive Mitglieder während Ihrer Ausbildung (bis 30 Jahren) / Kinder	17,00	Euro
jedes Geschwisterkind eines aktiven Mitglieds im Sinne der Nr. 2 (bis 18 Jahre und bei gleicher Wohnanschrift)	12,00	Euro
3. Familien (2 aktive Mitglieder im Sinne von Nr. 1 und 2 aktive Mitglieder im Sinne der Nr. 2 bei gleicher Wohnanschrift) zusammen	70,00	Euro
jedes weitere Kind (bis 18 Jahre und bei gleicher Wohnanschrift)	12,00	Euro
4. Aktive Mitglieder des Rollstuhl- und Behindertentanz ab 18 Jahren	9,00	Euro
5. Aktive Mitglieder des Rollstuhl- und Behindertentanz während Ihrer Ausbildung (bis 30 Jahren) / Kinder	5,00	Euro
6. Passive bzw. fördernde Mitglieder	10,00	Euro.
3. Zusätzlich wird eine Sportversicherungsbeitrag erhoben, der sich nach der entsprechenden Höhe des Versicherungsbeitrages richtet (Anpassung jeweils Januar des Folgejahres)
4. Der Mitgliederbeitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Einzugsverfahren. Erfolgt in Ausnahmefällen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Einzugsverfahren oder monatlich, so erhöht sich der zu zahlende Beitrag um € 1,50 je Überweisung bzw. Bearbeitung.
5. Der Monat vor Eintritt ist beitragsfrei.

Krefeld, 10. März 2013

## Clubhausordnung des TC- Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Mitglieder die nicht autorisierte Schlüsselträger sind, dürfen sich nicht alleine im Clubhaus aufhalten
2. Benutzte Gläser sind nach Gebrauch von jedem sofort selbst zu spülen. Leergut ist wegzuräumen. Mitgebrachte Flaschen sind zu entsorgen. In den Sälen und in der Garderobe darf kein leergut zurückgelassen werden. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten, nur in der Bar darf bei Veranstaltungen geraucht werden.
3. Das Streuen im Saal ist verboten. Schuhe sind über dem dafür vorgesehenen Behälter zu bürsten. Streumittel dürfen nur auf dem Abtrittbrett benutzt werden.
4. Die Umkleieräume sind nicht als Garderoben-Aufbewahrungsräume zu benutzen. Um zu vermeiden, dass liegengeliebene Sachen von der Putzfrau weggenommen werden, sollten alle ihre Kleidungsstücke und Schuhe mit nach Hause nehmen oder ordentlich an den Garderobenstangen aufhängen.
5. Unsere Musikanlagen sind kostbare Vermögenswerte, sie sollen von Sachkundigen und autorisierten Clubmitgliedern bedient werden.
6. Beim freien Training sollen grundsätzlich die Säle ungeteilt bleiben.
7. Bei Clubveranstaltungen ist das Mitbringen eigener Getränke nicht gestattet, auch Korkengeld wird nicht akzeptiert.
8. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Leihgabe eines Clubhausschlüssels. Bei begründetem Bedarf erfolgt die Schlüsselausgabe gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes von 25,00 €. Bei Verlust der Mitgliedschaft oder nach entsprechendem Vorstandsbeschluss ist der Schlüssel umgehend zurückzugeben.
9. Aktive und Ehrenmitglieder dürfen das Clubhaus für eigene Familienfeste gegen eine Gebühr von 150,00 € zzgl. 50,00 € für Reinigung unter folgenden Bedingungen nutzen.
  - a) Der Saal kann nur an Tagen zur Verfügung gestellt werden, an denen der Club keine eigenen Veranstaltungen durchführt. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.
  - b) Mit dem dekorieren, dem Aufbau der Tische und Stühle, darf erst 3 Stunden vor der Veranstaltung begonnen werden. Der Saal ist unmittelbar nach der Veranstaltung aufzuräumen und zu reinigen. Alle übrigen Räume sind am Folgetag bis 10:00 Uhr, einschl. Toiletten aufzuräumen und zu reinigen.
  - c) Vor jeder Saalnutzung hat sich der Nutzer beim Vorstand eingehend über die technischen Einrichtungen zu informieren.
  - d) Beschädigungen an der technischen Ausrüstung, am Mobiliar oder sonstigen Einbauten sind dem Vorstand sofort nach der Veranstaltung mitzuteilen; die Kosten der Beseitigung sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen.
  - e) Der angefallene Müll ist selber zu entsorgen. Sollten die Räumlichkeiten über das normale Maß hinaus verschmutzt werden, so sind die Kosten für die zusätzliche Gebäudereinigung ebenfalls zu tragen.

- f)** Für die Vermietung der Bar ohne Saalnutzung wird eine Gebühr von 75,00 € zzgl. 25,00 € für Reinigung festgelegt.
- g)** Für Nichtmitglieder beträgt die Miete 50,00€/h zzgl. 25,00€/h für Auf- und Abbau. Zusätzlich wird eine Kautions erhoben. Die Höhe wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und ist in bar zu hinterlegen. Für die Reinigung wird ein Betrag erhoben, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht, mindestens jedoch 50,00 €. Die Saalmiete und die Kautions muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bezahlt werden.

Krefeld, 14. März 2010

## **Ehrenordnung des TC- Seidenstadt Krefeld e.V.**

- 1. Zweck**  
Die Ehrenordnung regelt, welche Personen im TC Seidenstadt zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können.
- 2. Ehrenmitglieder gemäß § 4 Satzung**  
Ehrenmitglieder im Sinne der Satzung sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Club erhebliche Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand hierzu ernannt.
- 3. Vorschlagsrecht**  
Jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied hat Vorschlagsrecht. Der Vorstand berät über die Vorschläge und wird das Ergebnis der Beratung dem Vorschlagenden umgehend mitteilen.
- 4. Die Ernennung**  
Die Ernennung durch den Vorstand erfolgt bei der nächsten Großveranstaltung nach der betreffenden Vorstandsentscheidung per Urkunde.
- 5. Beiträge**  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6. Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft**  
Den Verlust der Ehrenmitgliedschaft regelt die Satzung gem. § 4 Abs. 4.

Krefeld, 14. März 2010

## Jugendordnung des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

### 1. Zweck

Die Jugendordnung regelt die Belange aller jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie dient der Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Jugendlichen.

### 2. Organe

Die Organe sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendsprecher
- c) der Jugendwart

### 3. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung findet 14 Tage vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt, Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Jugendwart und Jugendsprecher werden für 2 Jahre gewählt.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

### 4. Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Beschlüsse der Jugendversammlung während der Mitgliederversammlung.

### 5. Änderung der Jugendordnung

Änderung der Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Krefeld, 14. März 2010

## Ordnung über Mithilfe im Verein des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

1. Jedes Mitglied über 14 Jahre (am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) ist verpflichtet, Vereinsarbeiten zu leisten. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder und Mitglieder anderer Vereine. Die Mindeststundenzahl beträgt 8 Std./ Jahr. Von Mitgliedern, die nicht das volle Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Mitglied im TC Seidenstadt sind, sind für jeden Monat 8/12 Stunden zu leisten.
2. Die geleisteten Arbeitsstunden werden im Folgejahr (bis zum 31.03) abgerechnet. Überträge ins nächste Jahr sind nicht möglich. Wird die Mindeststundenzahl nicht erreicht, ist für die Differenz ein Betrag von € 8,-/ Std. an den Verein zu bezahlen. Der Betrag wird mit einem separaten Einzug von Ihrem Konto abgebucht.
3. Vereinsarbeit ist die Arbeit, die erforderlich ist, um das Clubhaus zu erhalten und zusätzliche Betriebskosten (und damit höhere Beiträge) zu vermeiden. Vereinsarbeiten sind z.B.
  - a) Mithilfe bei den Turnier- und sonstigen Clubveranstaltungen
  - b) Reinigung und Pflege der Clubräume und –einrichtungen
  - c) Reparaturenarbeiten
  - d) Tätigkeiten außerhalb des Clubs, wie Kuchen backen, Gardinen und Tischdecken waschen
  - e) Sonstiges (über Einzelnachweise)
4. Für den Stundennachweis ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die entsprechende Liste führt der Beisitzer. Der Vorstand ist vom Stundennachweis ausgenommen. Für einzelne Tätigkeiten werden folgende Stundensätze berechnet:
 

a) Turnieraufbau	1,0 Std.
b) Turnierabbau	0,5 Std.
c) Gardinen waschen und aufhängen	3,0 Std.
d) Tischdecken (Vorraum) waschen	1,5 Std.
e) Duschen reinigen	2,0 Std.
f) Kuchen backen	1,0 Std.
g) Thekendienst/ Turnierabwicklung mit den geleisteten Stunden	
h) Reparaturarbeiten mit den geleisteten Stunden	
i) sonstiges nach Rücksprache mit dem Vorstand.	
5. Für die „Thekendienste der Turniere des TCS“ sind im Wechsel die Gesellschaftskreise sowie der Kreis der Standardturnierpaare (mit Startlizenz) und der Kreis der Paare mit ausschließlicher Lateinlizenz verantwortlich.
6. Die Änderung der Ziffern 1 und 2 (Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe der Einsatzleistung in € bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Sonstige Änderungen durch den Vorstand werden durch Aushang bekannt gemacht.
7. Diese Ordnung gilt ab dem 01. Januar 1998. Ab dem 01.01 geleistete Stunden werden angerechnet.

Krefeld, 14. März 2010



## Trainingsordnung des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

Die Trainingsordnung regelt den Trainingsablauf der Gesellschafts- und Turnierpaar- kreise im Einzelnen:

### 1. Trainer

2. Trainingsort und Trainingseinheit
3. Trainingsgruppen

### 1. Trainer

- 1.1. Der Vorstand legt fest, welche Qualifizierungen die Trainer für die einzelnen Trainingsgruppen haben müssen
- 1.2. Der Vorstand wählt nach Rücksprache mit den Sprechern der betreffenden Kreise Trainer für die Neubesetzung der Stellen aus und schließt die entsprechenden Verträge ab.
- 1.3. Die Trainer erhalten einheitliche Verträge
- 1.4. Die Trainer arbeiten grundsätzlich weisungsgebunden. Der Vorstand behält sich vor, auch nach Absprache mit den Sprechern der einzelnen Kreise, Anweisungen über Art und Ablauf des Gruppentrainings zu machen.
- 1.5. Die Trainer können nur vom Vorstand eingestellt und entlassen werden.

### 2. Trainingsort und Trainingseinheit

- 2.1. In der Hauptsache sollen die Trainingseinheiten im Clubhaus stattfinden.
- 2.2. Das Gruppentraining fällt an Feiertagen und in den Schulferien aus.
- 2.3. Für Ausfall der Trainingseinheiten, die der Club oder der Trainer zu verantworten haben, wird nach Möglichkeit Ersatz geschaffen. Für ein Ersatztraining bzw. Ersatztermin muss die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden. Anspruch hierauf besteht für die Mitglieder wie auch für den Trainer nicht.

### 2.4. Trainingseinheiten und Trainingsgruppen:

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 1. Gesellschaftskreis:             | 1,5 Std./Woche |
| 2. Aufbaugruppe/ Turniergruppe D/C |                |
| 2.1. Latein                        | 1,0 Std./Woche |
| 2.2. Standard                      | 1,0 Std./Woche |
| 3. Turniergruppe B/A/S             |                |
| 3.1. Latein                        | 2,0 Std./Woche |
| 3.2. Standard                      | 2,0 Std./Woche |
| 4. Kinder- & Jugendgruppen:        | 1,0 Std./Woche |
| 5. HipHop/ Break Dance:            | 1,0 Std./Woche |

- 2.5.1. Die freien Trainingszeiten werden durch Aushang geregelt. gem. Vorstandsbeschluss vom 02.04.1992 können keine geschützten freien Trainingszeiten für einzelne Kreise zur Verfügung gestellt werden.

### 3.1. Der Club bietet Trainingsmöglichkeiten für:

1. Turniergruppen
2. Jugendgruppen
3. Gesellschaftskreise

### 3. Trainingsgruppen

- 3.2. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um einen für alle Mitglieder optimalen und fairen Trainingsbetrieb zu gewährleis-

ten. Dies schließt auch die Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer in den einzelnen Gruppen und Kreisen ein.

**3.3.** Ergänzend zur Satzung § 4 Abs. 1 Nr. 1.6 (Gastmitgliedschaft):

1. Grundsätzlich duldet der Verein ab Beginn des Jahres 1997 eine Gastmitgliedschaft
2. Gastmitglieder sind immer Vollzahler (siehe Beitragsordnung)
3. Gastmitglieder haben die Möglichkeit an dem ihrer Klasse entsprechenden Gruppentraining teilzunehmen.
4. Gastmitglieder erhalten keinen Schlüssel für die Clubräume.  
Mitglieder, die nicht für den TC Seidenstadt starten, haben keinen Anspruch auf einen Schlüssel für die Clubräume.
5. Die verbliebene freie Trainingszeit steht ausschließlich den Paaren zur Verfügung, die für den TC Seidenstadt bei Sportturnieren starten.
6. Das Erteilen von Privatstunden in den Clubräumen ist nur den vom Vorstand autorisierten Trainern vorbehalten. Der freie Trainingsbetrieb sollte dabei jedoch nicht gestört werden.
7. Gastmitglieder, die bei einem der vom Vorstand autorisierten Trainern, in den Clubräumen des TC Seidenstadt Privatstunden nehmen, entrichten an den Club einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 €

Krefeld, 14. März 2010

## **Vereinbarung**

### **zwischen der Rollstuhl/Behindertentanzgruppe und dem TC Seidenstadt Krefeld e.V.**

1. Die Rollstuhl/Behindertentanzgruppe wird als selbständige Abteilung mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in den TC Seidenstadt Krefeld e.V. aufgenommen.
2. Die Leiterin der Gruppe (z.Zt. Frau Gesche Stuhlweissenburg) wird als Beisitzerin in den Vorstand aufgenommen. Sie ist in erster Linie für den Bereich Rollstuhl/Behindertentanz selbständig verantwortlich.
3. Die Gruppe kann eigene Mitgliederversammlungen einberufen, in der die Leitung der Gruppe gewählt wird. Diese Leitung erhält dann automatisch einen Sitz im Vorstand des TC Seidenstadt Krefelds e.V., der bei der Jahreshauptversammlung des TC Seidenstadt Krefelds e.V. bestätigt werden muss.
4. Die Gruppe unterhält ein eigenes Konto, von dem alle Zahlungen, die Gruppe betreffend, geleistet werden. Die Gelder dort sind zweckgebunden zu verwenden. Das Vermögen der Gruppe wird nicht dem Gesamtvermögen des TC Seidenstadt Krefelds e.V. zugeschlagen.
5. Der TC Seidenstadt Krefeld e.V. erhält von der Rollstuhl/Behindertentanzgruppe jährlich eine Aufwandsentschädigung, die jeweils zwischen dem Abteilungsleiter und dem Vorstand des TC Seidenstadt Krefelds e.V. zu vereinbaren ist. Sämtliche Verbandsbeiträge, Trainerhonorare, Saalmieten etc. sind von der Gruppe selbst zu tragen und werden dort in eigener Zuständigkeit gezahlt.
6. Bei Auflösung oder Abtrennung der Rollstuhlgruppe vom TC Seidenstadt Krefelds e.V. wegen Verselbständigung oder etc., ist das Vermögen der Gruppe nach Weisung des Abteilungsleiters zu verwenden. Sämtliche noch ausstehenden Zahlungen müssen abgewickelt sein. Der TC Seidenstadt Krefeld e.V. übernimmt dafür keinerlei Haftung. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Abteilungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Weitere Ansprüche des TC Seidenstadt Krefeld e.V. können nicht geltend gemacht werden.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Krefeld, den 20. Februar 1995

## **Abteilungsordnung der Rollstuhl- & Behindertentanz Abteilung im TC Seidenstadt Krefeld e.V.**

1. Die Mitglieder der Abteilung wählen ihren Abteilungsleiter in ihrer Hauptversammlung, die jährlich einmal statt zu finden hat. Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre. Diese Abteilungsleitung ist Mitglied im Vorstand des Hauptvereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Abteilungsversammlung. Jugendliche sind ebenfalls stimmberechtigt.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsschluss und ist fristgerecht schriftlich vorzunehmen.
4. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Pflichtstunden sind nur auf freiwilliger Basis zu leisten. Die Sportversicherung ist im Beitrag enthalten.
5. Die Mitglieder zahlen einen festen Monatsbeitrag, der in der Finanzordnung geregelt ist. Ferner verpflichten sich die behinderten Mitglieder eine ärztliche Verordnung (Rehabilitationsport) vorzulegen.
6. Die Übungsleiter müssen die Ausbildung für den Behindertensport haben, damit mit den Krankenkassen abgerechnet werden kann.
7. Die Abteilung zahlt nach Absprache mit dem Vorstand des Hauptvereins eine jährlich neu festzulegende Summe als Abgabe.
8. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
9. **Abteilungsvermögen:**  
Die Abteilung verwaltet mit dem Kassenwart des Hauptvereins die Kasse selbst. Der Abteilungsleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Rechenschaft schuldig.  
Bei Auflösung der Abteilung fällt etwaiges Abteilungsvermögen an den Hauptverein. Bei Trennung der Abteilung vom Hauptverein, bleibt das Vermögen im Besitz der Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz, ansonsten gilt die besonders getroffene Vereinbarung.

Krefeld, 13. März 2010